

Anmerkungen zur Nw 674 (geändert am 03.08.2020)

1. Die Struktur der Nachweisung (Nw) orientiert sich an der Aktivseite des Formblatts 1 RechVersV und umfasst deren Positionen C bis F. Vorschriften zu einzelnen Positionen lassen sich den §§ 6 bis 21 RechVersV entnehmen. Unter dem Posten VI. wird jeweils die Summe der Vermögenswerte nach Buchwerten, nach Zeitwerten (gem. Solvency II Berichtswesen) sowie die Summe der stillen Reserven und der stillen Lasten ermittelt. Auf der Seite 3 ist die vierteljährliche Bedeckungsrechnung für das Sicherungsvermögen darzustellen. Unter dem Posten V. (Sonstige Vermögensgegenstände) sind sämtliche Vermögenswerte anzugeben, die nicht den Posten I. bis IV. zugeordnet werden können und zur Bedeckung geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere auch fällige Zins- und Mietforderungen sowie abgegrenzte Zinsen und Mieten. Die Angaben auf den Seiten 1–3 sind nicht für den Teil des Vermögens zu machen, für den der Versicherungsnehmer das Risiko trägt, sofern keine Garantien seitens des Versicherungsunternehmens ausgesprochen wurden. Auf der Seite 4 ist die Bedeckung für die weiteren Abteilungen des Sicherungsvermögens darzustellen.
2. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:
  - a) zum 31. März: 1
  - b) zum 30. Juni: 2
  - c) zum 30. September: 3
  - d) zum 31. Dezember: 4
3. Sofern für einzelne Positionen des indirekten Bestandes keine Buchwerte vorliegen sollten, sind diese Buchwerte bestmöglich durch den Einreicher dieser Nw zu ermitteln. Die vier Spalten der Nw (Seiten 1 bis 3) sind über folgende Beziehung plausibilisiert:  $\text{Buchwert} + \text{stille Reserven} - \text{stille Lasten} = \text{Zeitwert}$ .
4. Sofern die BaFin im Einzelfall nichts anderes bestimmt, sind die Zeitwerte aller Vermögenswerte entsprechend der Vorgehensweise im Solvency-II-Berichtswesen vierteljährlich zu ermitteln. Dabei sind ggf. enthaltene aufgelaufene Stückzinsen aus den Marktwerten herauszurechnen (clean price). Vermögenswerte, die im Einzelfall mit Zustimmung der BaFin mit ihrem Buchwert angesetzt werden, sind mit ihrem Nennbetrag, saldiert um den noch nicht aufgelösten Unterschiedsbetrag, gemäß § 341c Abs. 2 HGB anzusetzen. Sofern der genaue Zeitwert von Hedgefonds nicht zeitnah ermittelbar ist, kann der zeitnah geschätzte Nettoinventarwert für die Zeitwertermittlung herangezogen werden.
5. In Spalte 3 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Vermögenswerte höher ist als der Buchwert aus Spalte 1. Der Ausweis erfolgt unsaldiert.
6. In Spalte 4 ist die Summe der Differenzbeträge einzutragen, die sich für die Fälle ergeben, in denen der Zeitwert einzelner Vermögenswerte niedriger ist als der Buchwert aus Spalte 1. Der Ausweis erfolgt unsaldiert.
7. Bezüglich des Buchwertausweises wird auf § 125 Abs. 3 VAG verwiesen.

8. Nicht transparente Fonds, d. h. Fonds bei denen ausnahmsweise keine Durchschau möglich ist, sind unter Angabe des Namens des Fonds sowie der KVG, des Anteilvolumens und der ISIN bzw. WKN im Anhang (formlos) aufzuführen. Weiterhin ist anzugeben, aus welchen Gründen der Fonds als nicht transparenter Fonds erachtet wird. Ausgenommen hiervon sind diejenigen nicht transparenten Fonds, die im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung als Dispositionsreserve gehalten werden. Diese Regelung ist bei teiltransparenten Fonds auf den nicht transparenten Teil anzuwenden. Eine Klassifizierung als *nicht-transparenter* Fonds lediglich aus Vereinfachungsgründen ist nicht zulässig.

Die „darunter“-Positionen der *Anteile oder Aktien an Investmentvermögen* (Zeilen 07 bis 10) beziehen sich auf die in der jeweiligen Zeile genannte Anlagenkategorie (z. B. Aktien), ohne Liquiditätsanteile. Der Ausweis erfolgt „brutto“, d.h. unabhängig davon, ob diese durch Fremdkapital finanziert sind oder nicht. Dies kann dazu führen, dass die Summe der Zeilen 07 bis 10 nicht dem jeweiligen Spaltenwert in Zeile 06 entspricht. Die Summe der Zeilen 07 bis 10 kann kleiner sein (z. B. auf Grund weiterer im Fonds vorhandener Anlagekategorien, die in der Nachweisung nicht aufgeführt sind) oder größer sein (z. B. wegen enthaltener Verbindlichkeiten im Investmentvermögen; je nach Art der Ermittlung der stillen Reserven/Lasten in den Spalten 3 und 4).

9. Im Posten B können nur Beträge eingetragen werden, sofern eine Anrechnung der Anteile der Rückversicherer und Zweckgesellschaften auch nach § 126 Abs. 3 und 4 VAG zulässig ist (Abs. 4 betrifft die Beitragsüberträge und Schadenrückstellung in der Lebensversicherung, in der UPR nach § 161 VAG und in der Krankenversicherung der in § 146 VAG genannten Art und in der privaten Pflegepflichtversicherung nach § 148 VAG, für die Schaden-/Unfallversicherung gilt Abs. 3 uneingeschränkt).

In dem Posten D sind die zu den Berichtsstichtagen geschätzten Sollwerte des Sicherungsvermögens einzutragen. Entsprechend § 125 Abs. 2 erfolgt die Ermittlung des Sicherungsvermögens-Solls auf Bruttobasis. In dem Posten E ergibt sich die Über- oder Unterdeckung des Sicherungsvermögens aus der Differenz von IST und SOLL. Dabei sind für die Über- oder Unterdeckung in Spalte 1 die Buchwerte des IST und SOLL maßgeblich. Spalte 2 spiegelt mit den Zeitwerten der Vermögensanlagen für das IST und den Buchwerten der vt. Passiva für das SOLL ggf. eine Unterwertigkeit des Sicherungsvermögens wider.

10. Die Summe der Zeilen 7-15 entspricht S. 1 Position VI.
11. Hier aufzuführen sind z. B. Edelmetalle, Kassenbestand, etc.
12. Die Summe der Zeilen 17-25 entspricht S. 2 Position VI.
13. Beträge der *weiteren Abteilungen des Sicherungsvermögens*, die auf Seite 4 eingetragen werden, dürfen nicht in Positionen der Seiten 1 bis 3 einfließen. Hinweise zum Vorgehen bei Konsortialgeschäften sind dem Rundschreiben 03/2016 (VA) unter B. 2.5 zu entnehmen.
14. Auf Seite 4 ist ab Zeile 5 in den Spalten 1 und 2 anstelle des Zeitwertes der Buchwert einzutragen. Sofern mindestens eine selbständige Abteilung gem. § 125 Abs. 6 besteht, ist im Anhang der Zweck dieser selbständigen Abteilung zu nennen. Sollten darüber hinaus weitere selbständige Abteilungen gem. § 125 Abs. 6 bestehen, so sind alle selbständigen Abteilungen

jede für sich in den auf die Zeile 5 folgenden Zeilen darzustellen und entsprechend im Anhang unter Angabe der Zeilennummer zu erläutern.

15. Die Bedeckung für die Spalten 3 und 4 errechnet sich je Zeile über die Beziehung (Vermögenswerte in Spalte 1/ vt. Passiva in Spalte 2) \* 100.